

Beih 3

2

S 28

1311 Febr. 4 [feria quinta post purificationem b. Mariae virg.]. [15 28]

Goswinus, Kanonikus in Borchorst als vom Erzbischof von Magdeburg bestellter  
Prokurator, an Hilligardis de Rouwen, Alheidis de Oldendorpe u. Margareta de  
Millsite, Kanonissen in B. Da sie bereits länger wegen Treubruchs (fidei violacionem)  
durch die Äbtissin Lutgardis von ihren Ämtern und Benefizien suspendiert sind,  
ohne daß sie gehorjam geworden wären, giebt er ihnen noch 8 Tage dazu Zeit,  
andernfalls seien sie ab ingressu ecclesie suspendiert. Der Alheidis, wegen ihres  
besonderen Ungehorsams, da sie die Schlüssel der Theaurarie zurückbehalten hat,  
sodaß die Reliquien u. Paramente nicht bei dem Gottesdienste exponi können, be-  
siehlt er unter Androhung der Exkommunikation, binnen 3 Tagen die Schlüssel  
zurückzustellen. Es siegelt der Pleban in Borchorst Johannes.

Orig. Siegelrest: L. IV F. 10 P. 70 Nr. 200g; Kopie im Kopiar 16. Jhdts.  
ebenda P. 68 Nr. 198h fol. 6v Nr. 11.